Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Wahlheim in der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 04.05.2020

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) sowie das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 und der § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wahlheim in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Träger 1
§ 2 Aufgabe 2
§ 3 Aufnahme 2
§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten 3
§ 5 Aufsichtspflicht 4
§ 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe 4
§ 7 Versicherung 5
§ 8 Abmeldung, Ausschluss 5
§ 9 Elternbeitrag 6
§ 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht 7
§ 11 Elternbeirat 8
§ 12 Sonstiges 8
§ 13 Datenschutz 8
§ 14 Inkrafttreten 9

§ 1 Träger

(1) Die Ortsgemeinde Wahlheim unterhält für die Kinder ihrer Einwohner sowie für Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

(2) Mit dem Betrieb der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in der Einrichtung fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

(2) Zur Erfüllung des Förderauftrags orientieren sich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(3) Die Förderung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(4) In Bezug auf die in Abs. 1 näher bezeichneten Aufgabenfelder wurde für die Kindertagesstätte eine Einrichtungskonzeption erstellt, die in der Einrichtung erhältlich ist und auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

§ 3 Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Rechtsanspruchsalter bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

(2) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(3) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, deren Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten im Einzugsbereich der Einrichtung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeerhebungsbogens. Sie wird von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht, welche in schriftlicher Form von beiden Sorgeberechtigten bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen sind:

- Erklärung, von wem das Kind abgeholt werden darf bzw. ob es den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine zurücklegen darf. Die abholenden Personen müssen für diese Aufgabe geeignet sein. Die Erklärung kann widerrufen werden.
- Erklärung, wonach das Kind an Unternehmungen außerhalb der Einrichtung teilnehmen darf.
- Ärztliche Bescheinigung, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Tagesstätte bestehen. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme höchstens zwei Wochen alt sein. Des Weiteren muss ein Nachweis über eine Impfbelehrung vorgelegt werden.
- Schriftliche Anerkennung der Einrichtungskonzeption im Aufnahmeerhebungsbogen.

(6) Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen und vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen der STIKO

(ständigen Impfkommission) vornehmen zu lassen. Ab März 2020 erfolgt eine Aufnahme erst dann, wenn der Einrichtungsleitung nachgewiesen wurde, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vorliegt. Der Nachweis wird durch den Impfpass erbracht. Als gesetzliche Grundlage gilt das Infektionsschutzgesetz sowie das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz).

(7) Die Belegzahl der Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der folgenden Prioritätskriterien:

a) bei Teilzeitplätzen

1. Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
2. Lebensalter der Kinder
3. Alleinerziehendenstatus bzw. Berufstätigkeit/Ausbildung beider Elternteile (Alt.: Personensorgeberechtigten)
4. besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder
5. Besuch der Einrichtung durch Geschwisterkinder
6. Datum der Anmeldung

b) bei Ganztagsplätzen

1. Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
2. Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden
3. besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
4. Datum der Anmeldung des Bedarfs

Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien werden überprüft und sind in geeigneter Form (z.B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) jährlich nachzuweisen. Veränderungen des Arbeitsverhältnisses und des Bedarfs sind unverzüglich zu melden.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der einrichtungsinternen Schließzeiten, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang oder in der Kita-Ordnung in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.

(3) Es wird gebeten, die Kinder innerhalb der einrichtungsinternen Bring- und Abholzeiten, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

(4) Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit gelten besondere Absprachen.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Veranstaltungen und ähnliches.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind den Weg zur Einrichtung und nach Hause alleine zurücklegen darf, beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht mit Betreten bzw. Verlassen der Tagesstätte.

(3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste o. ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

(1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ein Merkblatt hierzu wird bei der Aufnahme ausgehändigt. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Empfehlungen des RKI (Robert-Koch-Institut) vorzulegen.

(3) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können Notfallmedikamente mit ärztlicher Bescheinigung, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung verabreicht werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile bzw. der Personenberechtigten muss vorliegen.

(4) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist ein Kita-Besuch nicht möglich.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch eines kranken Kindes untersagen.

§ 7 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Hin- und Rückweg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
- während des Besuchs der Einrichtung,
- bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Veranstaltungen, die von der Einrichtung organisiert sind.

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich, d.h. die Kündigung muss spätestens am 1. Werktag eines Monats vorliegen, wenn zum Monatsende gekündigt werden soll. Sie ist schriftlich, von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben und der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Dies gilt auch für den Wechsel in der Betreuungsart in der Einrichtung.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat und der Platz dringend benötigt wird,
- das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,

- der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde (gilt für Krippen- und Essensbeiträge),
- mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehung-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
- eine Impfung des Kindes lt. Masernschutz- und Infektionsschutzgesetz nicht nachgewiesen wird.
- die Einrichtung geschlossen wird.

§ 9 Elternbeitrag

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 13 KitaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge (gilt für Krippen- und Hortbeiträge) erhoben.

(2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingten Schließtagen der Einrichtung, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten.

(3) Vom Elternbeitrag in der Kindertagesstätte befreit sind gemäß § 13 Abs. 3 KitaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Beitragsbefreiung gilt grundsätzlich auch, wenn ein Kind dieser Altersgruppe eine Kinderkrippe besucht.

(4) Für Kinder unter zwei Jahren, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag (Krippenbeitrag) zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert nach Teilzeit- und Ganztagsbetreuung festgesetzt wird.

(5) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung der Kinder eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Der Jahresbeitrag ist auf 12 Monate verteilt. Eine Abmeldung kann immer nur zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen; siehe § 8 Abs.1 gilt sinngemäß
Die Verpflegungspauschale ist auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten.

(6) Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben.

(7) Die Verpflegungspauschale wird durch die Ortsgemeinde Wahlheim festgelegt und wird für die Tage erhoben, an denen das Kind angemeldet ist.

(8) Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. § 13 KitaG gelten die Richtlinien des Landkreises Alzey-Worms über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Sorgeberechtigten festgesetzt.

- Das maßgebende Elterneinkommen wird gestaffelt nach dem bereinigten Nettoeinkommen ermittelt. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen.

- Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben abgesetzt werden.

- Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15% im Quartal) der Verbandsgemeinde Alzey-Land mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist die Verbandsgemeinde Alzey-Land berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.

- Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne des § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z.B. Änderung der Betreuungsform) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.

- Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbetrag fällig.

(9) Die Eltern- und Verpflegungsbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land festgesetzt. Sie sind zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Alzey-Land zu entrichten.
Die Zahlungen können mittels

a) Überweisung an die Verbandsgemeindekasse erfolgen, oder
b) per SEPA-Basislastschrift von der Verbandsgemeindekasse abgebucht werden. Voraussetzung hierzu ist, dass der Verbandsgemeindekasse vorher ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

§ 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder beitragsfrei bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung verpflichtet sind die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertagesstätte aufgenommen wird.

§ 11 Elternbeirat

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz und den zu ihm ergangenen Verordnungen und Richtlinien, die auf Wunsch bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden können.

§ 12 Sonstiges

(1) Spezielle Dinge, wie Frühstück, Malkleidung etc. werden einrichtungsintern geregelt.

(2) Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen und feste Schuhe, die zum Spielen im Innen- und Außengelände geeignet sind.

(3) Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten ausreichend Wechselwäsche für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen. Pflegemittel, wie Windeln, Öl oder Creme sind von den Personensorgeberechtigten in ausreichender Menge selbst bereitzustellen.

(4) Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit werden Fotos, Video- und Tonaufnahmen angefertigt. Die Einverständniserklärung hierfür ist Bestandteil der Aufnahmeunterlagen.

§ 13 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung und Verwaltung sowie für die Erhebung der Beiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen.

(2) Die Kindertagesstätte ist verpflichtet folgende personenbezogene Informationen weiterzuleiten:

- an das Gesundheitsamt gem. § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz bei meldepflichtigen Krankheiten und § 10a Infektionsschutzgesetz wegen Impfberatung
- an die Unfallkasse gem. § 193 SGB VII bei Unfällen des Kindes während der Betreuung und bei Wegeunfällen

- an das Jugendamt gem. Vereinbarung nach § 8a Abs 4 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung

(3) Personenbezogene Daten werden in der Kindertagestätte gelöscht, wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden. Für die Kindertagesstätte gibt es keine generellen Löschungsfristen. Personenbezogene Daten werden i.d.R. nicht mehr benötigt, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.

- Adressdaten (Notfalladressen) oder die Listen mit Abholpersonen werden nicht mehr benötigt und werden vernichtet.
- Portfolios werden dem Kind oder den Eltern beim Abschied ausgehändigt oder, wenn kein Wert daraufgelegt wird, gelöscht bzw. geschreddert.
- Für die Abrechnung von Elternbeiträgen, Essenbeiträgen oder anderen Kosten geführten Listen, werden so lange aufbewahrt, bis eventuelle Rückforderungsansprüche verjährt sind. Hier besteht eine 4-jährige Löschungsfrist.

(4) Tägliche Anwesenheitslisten sind erforderlich, solange das Kind in der Einrichtung ist sowie für die Dokumentation des Handlungsplans.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2002 außer Kraft.

Wahlheim, den 04.05.2020

(Ralph Fuchs)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeinde Alzey-Land 2 Wahlheim